

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 16.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. S. 155. — Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. S. 156.

(Nr. 2097.) Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. Vom 6. Mai 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des nach Artikel 24 der Reichsverfassung vom Bundesrath unter Unserer Zustimmung gefaßten Beschlusses, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird hierdurch aufgelöst.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1893.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

(Nr. 2098.) Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 6. Mai 1893.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.**

verordnen auf Grund der Bestimmung im §. 14 des Wahlgesetzes vom
31. Mai 1869, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Wahlen zum Reichstag sind am 15. Juni 1893 vorzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem
Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1893.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.